



Bürgerlich - Demokratische Partei (BDP) Chur
Partida burgais - democratica (PBD) da Cuira
Partito borghese - democratico (PBD) di Coira

Auftrag Oliver Hohl zur angemessenen Mitwirkung des Gemeinderates bei der WSC

Im Jahr 2008 lehnte das Stimmvolk der Stadt Chur das vom Gemeinderat verabschiedete Gesetz „Zur Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern“ ab. Die Vorlage sollte Art. 5 Abs. 2 der Stadtverfassung eine gesetzliche Grundlage geben, wonach der Gemeinderat bei externen Leistungserbringern, an welchen die Stadt eine Beteiligung hat, angemessene Mitwirkungsrechte ausüben können soll. Im Fokus des Gemeinderates stand vor allem die Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC), was vor der Abstimmung in einem Pro-Leserbrief der von Teilen der gemeinderätlichen Vorberatungskommission mit dem Titel „Ja zur Lex WSC“ zum Ausdruck kam. Gescheitert ist das Anliegen am Widerstand von Stadtrat, Stadtbus Chur AG und der SP. Kritisiert wurden im Vorfeld der Abstimmung vor allem folgende Punkte:

- Es soll kein Rahmengesetz geschaffen werden, welches alle externen Leistungserbringer über einen Kamm schert. Jeder Fall soll einzeln beurteilt werden (Kritik Stadtrat)
- Die Stadtbus Chur AG war und ist verpflichtet, bereits Bund und Kanton angemessene Einsicht zu gewähren, was zu Doppelspurigkeiten führt (Kritik Stadtbus Chur AG)
- Externe Leistungserbringer sollten im Gesetz verpflichtet werden, sich personalrechtlich und bez. Entgeltung an städtisches Recht anzulehnen. Weil dies im Gemeinderat keine Mehrheit fand, stellte sich die SP gegen das gesamte Gesetz.

Keiner der Hauptkritikpunkte richtete sich damals gegen eine gesonderte **Mitwirkung des Gemeinderates** bez. WSC.

Die Rolle der WSC als bedeutende Akteurin im Immobilienmarkt der Stadt Chur und auch zur Umsetzung des „Gesetzes über den sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbau“ hat sich durch die Realisierung der Überbauung KEB (Anstieg der Aktiven inkl. Stille Reserven bis 2020 auf CHF 91 Mio.) oder die Übernahme der Anteile der Bürgergemeinde an der Stadthalle Chur AG für CHF 3.1 Mio. akzentuiert.

In der Berichterstattung des Stadtrates zum Auftrag BDP „WSC Wohnungen dem Mittelstand“ machte der Stadtrat deutlich, dass er **aktuell** den Art. 5 Abs. 2 nicht auf die WSC angewendet haben möchte. Entsprechend hält er an einer langjährigen Praxis fest, dass der Gemeinderat nicht den geringsten Einfluss und keine eigenständige Mitwirkung auf die privatrechtlich organisierte WSC hat.

In der Antwort auf die Interpellation „Oliver Hohl zur Entschädigung der WSC an die Stadt Chur“ gestand der Stadtrat ein, dass der Vorstand der WSC aus steuerlichen Überlegungen entgegen dem Gemeinderat im Rahmen der ALÜ 2.0 gemachten Zusicherungen (Massnahme 1345G) in den Jahren 2015 – 2018 CHF 350'000.- zu wenig in die Stadtkasse abführte (im Jahr 2015 CHF 50'000.-, in den Folgejahren je CHF 100'000.-). Der Mieterlass der WSC an die Stadt Chur von CHF 50'000.- ab 2015 darf nicht als Abgeltung an die Stadt Chur berücksichtigt werden, da dieser gem. GPK Bericht zum Budget 2015 aufgrund einer Anpassung an die Marktmieten zustande kam. Dem Gemeinderat fehlt eine Handhabe, in solchen Themen Druck auf den Vorstand der WSC auszuüben.

In Anbetracht der investierten Mittel, der aktiven Rolle der WSC im Auftrag des „Gesetzes über sozialen gemeinnützigen Wohnungsbau“ und auch im Hinblick auf Achtung der Stadtverfassung ist es aus Sicht der Unterzeichnenden unerlässlich, dass der Gemeinderat als Vertreter des Volkes und Oberaufsicht über die Stadtverwaltung mehr Einfluss auf die Gesellschaft erlangt.

Der Stadtrat wird entsprechend beauftragt, durch eine schlanke Gesetzesvorlage oder auf andere, geeignete Weise einen Vorschlag zu Händen des Gemeinderates auszuarbeiten, welcher dem Gemeinderat angemessene und nachhaltige Mitwirkung an der WSC gem. Art. 5 Abs. 2 der Stadtverfassung zu verschaffen verschafft.

Chur, den 6. September 2018

Oliver Hohl und Mitunterzeichnende